



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 303/3 -V/A/2/83

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 28. April 1983, mit dem
die NÖ Bauordnung 1976,
LGB1. 8200-1, geändert wird

145/83

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MANAK

Klappe 2451 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Zu GZ 145-1983
vom 28. April 1983

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 1983 be-
schlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nieder-
österreichischen Landtages vom 28. April 1983, mit dem die NÖ
Bauordnung 1976, LGB1. 8200-1, geändert wird gemäß Art. 98
Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Zu Z. 1:

Die Neufassung des § 116 Abs. 5 macht eine Anpassung des § 117
notwendig.

Abgesehen von der nunmehr bestehenden Unstimmigkeit wird neuer-
lich darauf hingewiesen, daß § 117 der NÖ Bauordnung insofern
verfassungsrechtlich problematisch ist, als er auch Aufgaben

der Gemeinden, die von Verfassungen wegen im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen wären, dem eigenen Wirkungsbereich zuweist (vgl. das Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 20. August 1981, GZ 651 303/3-V/2/81).

15. Juni 1983
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung
P. 4. 11.

Landtag

16. JUN 1983

St. G-145/1

Beib. 1	Beilagen
<i>G.H.</i>	Stempel

-. - . - . - . -

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. II/2 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Friedrich ZAUSSINGER
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

16. Juni 1983
Die Landtagsdirektion:

(Dworschak)